

T A G E S O R D N U N G

Berichterstatter: Bgm. Mag. Nagl

1) Präs. 28264/2005-2

Volksbefragung gemäß § 155 Stmk. Volksrechtegesetz über Hochwasserschutz-Maßnahmen für den Bezirk Andritz;
Entscheidung gemäß § 158 Stmk. Volksrechtegesetz

Bgm. Mag. **Nagl**: Am 10. Oktober 2005 wurde bei Stadtrat Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher der Antrag an den Gemeinderat der Stadt Graz auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 155 ff Steiermärkisches Volksrechtegesetz eingebracht.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Herr Erich Cagran, Haberlandtweg 25, 8045 Graz, und als Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten Herr Gilbert Hasenhüttl, Andritzer Reichsstraße 51, 8045 Graz, namhaft gemacht. Gemäß § 155 Abs. 1 leg cit dienen die Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Gemäß Abs. 2 können Volksbefragungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden. Gemäß Abs. 3 sind Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, ausgeschlossen. Gemäß § 156 Abs. 2 leg cit ist der Gegenstand der Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Fragen in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit Ja oder Nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

Der als Frage formulierte Gegenstand im Antrag dieser Volksbefragung lautet:

„Soll zum Schutz der Andritzer Bevölkerung und der vom Hochwasser betroffenen Objekte

- a) noch vor Eintritt des bevorstehenden Winters 2005/2006 eine von Fachleuten konzipierte gesamtheitliche Bachbett-Freimachung von allen Hindernissen, die zu Verklausungen führen,
- b) eine Total-Sanierung der vier angeführten Bäche, beginnend von der Mur bachaufwärts ab dem Frühjahr 2006 (nach Ende des Schmelzwassers) auf hochwassersicheres Niveau gemäß objektiver Sachverständigen-Vorgaben erfolgen und
- c) ein sofortiger Baustopp für jegliche Neuverbauung von ausgewiesenen HQ 100-Gebieten entlang der Bachläufe der vier benannten Bäche bis zum Abschluss der vollständigen Sicherheitsverbauungen

von der Stadt verfügt beziehungsweise zwingend vorgeschrieben und vorgenommen werden?“

Diese Fragestellung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes. Gemäß § 155 Abs. 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz können nur Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gegenstand der Volksbefragung sein.

Sowohl die in Punkt a) geforderte „gesamtheitliche Bachbett-Freimachung von allen Hindernissen, die zu Verklausungen führen“ als auch die im Punkt b) „Total-Sanierung der vier angeführten Bäche, ...“ stellen keine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sondern solche des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dar.

Die in Punkt c) geforderte Vorschreibung eines „sofortigen Baustopps für jegliche Neuverbauung von ausgewiesenen HQ-100-Gebieten entlang der Bachläufe der vier benannten Bäche bis Abschluss der vollständigen Sicherheitsverbauungen“ ist weder auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995. dieses Gesetz ist im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz zu vollziehen – noch nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) – dieses Gesetz ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen – möglich. Dies aus dem Grunde, da nach dem Steiermärkischen Baugesetz die Zulässigkeit einer Bebauung – von Sonderfällen im Freiland abgesehen – von der Ausweisung als Bauland im 3.0

Flächenwidmungsplan 2002 abhängig ist und ein Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf besitzt, dass bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt wird, sofern die Bauplatzeignung – bei Prüfung der Bauplatzeignung ist auch zu prüfen, ob eine Hochwassergefährdung für das Grundstück besteht und sind zur Abwehr derselben geeignete Auflagen vorzuschreiben – vorliegt.

Nach dem Wasserrechtsgesetz wiederum bedürfen ausschließlich Vorhaben in HQ-30-Gebieten einer wasserrechtlichen Bewilligung, die dann zu erteilen ist, wenn sich durch das geplante Vorhaben die Situation auf den Nachbargrundstücken aus wasserrechtlicher Sicht nicht verschlechtert. Da das Wasserrechtsgesetz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen ist, kann es auch nicht Gegenstand einer Volksbefragung gemäß den §§ 155 ff Steiermärkisches Volksrechtsgesetz sein. Die Verpflichtung zur Entfernung von Verklausungen trifft den jeweiligen Eigentümer des Wassergutes. Soweit es sich um öffentliches Wassergut handelt, übt das Eigentumsrecht die Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann, aus.

Gemäß § 155 Abs. 4 lit b leg cit ist eine Volksbefragung durchzuführen, wenn sie für einen Teil der Gemeinde von mindestens 10 v. H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, verlangt wird. Am 10. Oktober waren im Bezirk Andritz 13.595 für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigt. Eine Überprüfung der Antragslisten durch das BürgerInnenamt hat ergeben, dass der Antrag von mehr als 10 v.H. Stimmberechtigten im Bezirk Andritz unterzeichnet ist.

Gemäß § 156 Abs. 6 ist ein/e Stimmberechtigter/e als Zustellungsbevollmächtigter/e, die UnterzeichnerInnen des Antrages und ein/e weiter/e als sein/ihre StellvertreterIn namhaft zu machen.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Herr Erich Cagran, Haberlandtweg 25, 8045 Graz, und als sein Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten Herr Gilbert Hasenhüttl, Andritzer Reichsstraße 51, 8045 Graz, namhaft gemacht.

Gemäß § 158 Steiermärkisches Volksrechtsgesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der § 155 Abs. 1 und 3, § 156 und § 157 entspricht. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem/der Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

Der Berichterstatter stellt namens des Stadtsenates den Antrag,

- 1.) der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung „Hochwasserschutz-Maßnahmen für den Bezirk Andritz“ wird gemäß dem in der Beilage angeschlossenen Bescheid, GZ.Präs. 28264/2005-3, zurückgewiesen.
- 2.) Die Mag.Abt. 2 – BürgerInnenamt wird beauftragt, die beiliegende Entscheidung an den Zustellungsbevollmächtigten

Herrn
Erich Cagran
Haberlandweg 25
8045 Graz

nachweislich zustellen zu lassen.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz erledigt.

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl schließt sodann die außerordentliche Sitzung des Gemeinderates um 15.28 Uhr.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl eh.

Der Schriftführer:

Wolfgang Polz eh.

Der Schriftprüfer:

GR. Josef Schmalhardt eh.

Protokoll erstellt: Heidemarie Leeb